

EKS Netznutzungsentgelte Deutschland

Gültig ab 1. Januar 2019

Netz- oder Umspannebene		SPRINT (Jahresarbeitspreise)				STANDARD (Jahresarbeitspreise)			
		Benutzungsdauer ≤ 2'500 h/a				Benutzungsdauer > 2'500 h/a			
		Leistungspreis		Arbeitspreis ¹⁾		Leistungspreis		Arbeitspreis ¹⁾	
		Netto Euro/kW/a	Brutto Euro/kW/a	Netto Cent/kWh	Brutto Cent/kWh	Netto Euro/kW/a	Brutto Euro/kW/a	Netto Cent/kWh	Brutto Cent/kWh
1. Netzentgelte									
1.1. Kundenanlagen mit Leistungsmessung	Hochspannung	22.44	26.71	2.84	3.38	80.35	95.62	0.54	0.64
	Hochspannung/Mittelspannung	8.99	10.70	3.93	4.68	85.07	101.23	0.93	1.10
	Mittelspannung	11.61	13.82	6.20	7.38	129.11	153.64	1.50	1.79
	Mittelspannung/Niederspannung	12.63	15.03	6.89	8.20	137.88	164.08	1.86	2.21
	Niederspannung	14.72	17.52	8.09	9.63	156.57	186.32	2.42	2.88
						Grundpreis		Arbeitspreis¹⁾	
						Netto Euro/Jahr	Brutto Euro/Jahr	Netto Cent/kWh	Brutto Cent/kWh
1.2. Kundenanlagen ohne Leistungsmessung	Einfach-, Doppeltarif, Baustrom					27.00	32.13	8.70	10.35
	Öffentliche Beleuchtung mit eigenem Niederspannungsnetz					27.00	32.13	5.90	7.02
	Netzentgelt für Kunden mit durch EKS gesteuerten Elektro-Speicherheizungen und Wärmepumpen ohne separate Messung					27.00	32.13	6.90	8.21
	Netzentgelt für separat gemessene und durch EKS gesteuerte Wärmepumpen					0.00	0.00	4.45	5.30
2. Blindenergie									
2.1. Kundenanlagen mit Leistungsverrechnung in Nieder- und Mittelspannung ²⁾	Blindenergie Mehrbezug, Arbeitspreis Hochtarif							2.50	2.98
2.2. Kundenanlagen mit Leistungsverrechnung in Hochspannung ³⁾	Blindenergie Mehrbezug, zu jeder Zeit							2.00	2.38
2.3. Kundenanlagen ohne Leistungsverrechnung ⁴⁾								0.00	0.00
3. Messpreise⁵⁾ (Netzebene und Art der Messung, Messstellenbetrieb inkl. Messung)									
		Hochspannung Lastgang ^{5a)}				2784.00	3312.96		
		Mittelspannung Lastgang ^{5a)}				744.00	885.36		
		Mittelspannung Lastgang via GSM ^{5a)}				824.00	980.56		
		Niederspannung Lastgang ^{5a)}				504.00	599.76		
		Niederspannung Lastgang via GSM ^{5a)}				584.00	694.96		
		Niederspannung Lastgang direkt ^{5b)}				474.00	564.06		
		Niederspannung Lastgang direkt via GSM ^{5b)}				554.00	659.26		
		Niederspannung Doppeltarif ^{5c)}				26.60	31.65		
		Niederspannung Einfortarif ^{5d)}				13.00	15.47		
						Hochtarif	Niedertarif	Hochtarif	Niedertarif
						Netto Cent/kWh	Netto Cent/kWh	Brutto Cent/kWh	Brutto Cent/kWh
4. Konzessionsabgabe ⁶⁾ (gemäss Konzessionsabgabenverordnung)	Sondervertragskunden					0.11	0.11	0.13	0.13
	Tarifikunden					1.32	0.61	1.57	0.73
5. KWKG-Umlage ⁶⁾	Letztverbrauch							0.280	0.333
6. Offshore-Netzumlage (§ 17) ⁶⁾								0.416	0.495
7. Umlage abschaltbare Lasten (§ 18 AbLaV) ⁶⁾	Umlage nach § 18 AbLaV							0.005	0.006
8. StromNEV-Umlage (§ 19) ⁶⁾	Letztverbrauch ≤ 1'000'000 kWh/a je Abnahmestelle (Letztverbrauchergruppe A)							0.305	0.363
	Letztverbrauch, der 1'000'000 kWh/a je Abnahmestelle übersteigt (Letztverbrauchergruppe B)							0.050	0.060
	Letztverbrauch, der 1'000'000 kWh/a je Abnahmestelle übersteigt (Letztverbrauchergruppe C ⁷⁾ 7b)							0.025	0.030

EKS Netznutzungsentgelte Deutschland (provisorisch)

Gültig ab 1. Januar 2019

Legende

- ¹⁾ Darin enthalten sind die Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzbetreibers swissgrid in der Regelzone Schweiz. Erfolgt bei Entnahme in Mittelspannung die Messung ausnahmsweise bei kleinen Anschlussstellen in Niederspannung, werden die Arbeitspreise um 0.1 Cent/kWh erhöht. Kundenanlagen mit einer Jahresarbeit von mehr als 100'000 kWh werden grundsätzlich über eine Leistungsmessung abgerechnet. Als anrechenbarer Leistungswert in kW gilt der höchste gemessene ¼-Stunden-Leistungsmittelwert pro Abrechnungsjahr (1. Januar bis 31. Dezember). Die Benutzungsdauer in Stunden berechnet sich aus der im Abrechnungsjahr (1. Januar bis 31. Dezember) bezogenen elektrischen Wirkenergie in kWh, dividiert durch den anrechenbaren Leistungswert in kW. Die definitive Abrechnung entsprechend der Benutzungsdauer erfolgt mit der letzten Rechnung des Abrechnungsjahres. Unterjährig werden Akontorechnungen aufgrund der erwarteten Leistung erstellt.
- ²⁾ Übersteigt der Blindenergiebezug innerhalb einer Ableseperiode in der Hochtarifzeit 42% des gleichzeitigen Wirkenergiebezugs, wird der Mehrbezug verrechnet.
- ³⁾ Die Blindenergieabgabe wird pro Unterwerk (Netzanschlussstelle) für den Quadranten mit gleichzeitiger Wirk- und Blindenergieabgabe (induktive Abgabe) ausgewertet. Dazu wird durch koinzidierendes Aufsummieren der Netzgangzeitreihen aller Messstellen (¼-Stundenwerte) des Unterwerks eine virtuelle Netzgangreihe für Wirk- und Blindenergieabgabe gebildet. Aufgrund dieser virtuellen Netzgangzeitreihen wird die Blindenergieabgabe für jede ¼-Stunde ermittelt. Als Blindenergiemehrabgabe gilt die Blindenergieabgabe ausserhalb des Leistungsfaktors $\cos \phi$ von 0.9 (über 48.4% der gleichzeitigen Wirkenergieabgabe).
- ⁴⁾ Es werden keine Entgelte für den Bezug von Blindenergie erhoben.
- ⁵⁾ In diesen Preisen sind folgende Leistungen enthalten. Mehrleistungen, welche diese Standards übersteigen, werden gesondert in Rechnung gestellt. Es gelten die jeweiligen Konditionen für Messeinrichtungen.
- ^{5a)} Lastgangzähler mit Messwandlern, Fernablesung und Aufbereitung der Zählerdaten, Bereitstellung der Messdaten auf dem Internet oder Versand als E-Mail, monatliche Einzelabrechnung der Netznutzung für den Netzkunden oder Sammelrechnung pro Lieferant.
- ^{5b)} Lastgangzähler ohne Messwandler, mit Fernablesung und Aufbereitung der Zählerdaten, Bereitstellung der Messdaten auf dem Internet oder Versand als E-Mail, monatliche Einzelabrechnung der Netznutzung für den Netzkunden oder Sammelrechnung pro Lieferant.

- ^{5c)} Doppeltarifzähler, Rundsteuerempfänger für Schwachlastregelung, Ablesung am Ende eines Geschäftsjahres mit monatlichen Teilrechnungen.
- ^{5d)} Einfachtarifzähler, Ablesung am Ende eines Geschäftsjahres mit monatlichen Teilrechnungen.
- ⁶⁾ Die von den Ziffern 4 bis 8 erwähnten und allfällig neuen Abgaben, Steuern resp. Umlagen werden vom Gesetzgeber vorgegeben.
- ⁷⁾ Gilt für stromintensive Unternehmen. Der Nachweis zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäss § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG (Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs sowie Eisenbahninfrastrukturunternehmen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben) ist durch entsprechendes Testat des Wirtschaftsprüfers zu erbringen.
- ^{7a)} Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1'000'000 kWh übersteigt, sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG für das vorangegangene Kalenderjahr bestand.
- ^{7b)} Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1'000'000 kWh übersteigt, die Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder Schienenbahnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstieg, zahlen für über 1'000'000 kWh hinausgehende Strombezüge eine reduzierte Umlage.

Gesamtpreis

Der Gesamtpreis setzt sich zusammen aus:

1. Den Netzentgelten, entsprechend der Netzebene aus welcher die Ausspeisung erfolgt
2. Dem Entgelt für den Bezug von Blindenergie
3. Den Mess- und Abrechnungspreisen, entsprechend der Art der Messung
4. Der Konzessionsabgabe (Wird an die Gemeinden abgeliefert.)
5. Der KWKG-Umlage (Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz)
6. Der EnWG Offshore-Umlage (§ 17)
7. Der Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 AbLaV)
8. Der StromNEV-Umlage (§ 19)

Steuern, Umlagen und Abgaben

Stand 15. Oktober 2018. Neue und veränderte Steuern, Umlagen und Abgaben werden jederzeit zum gesetzlichen Ansatz an die Kunden weiter gereicht. Aktuelle Infos unter www.eks.ch.

Voraussetzungen

Die Verrechnung der Netznutzungsentgelte im Netzgebiet der Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG (EKS) in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt nach diesem Preisblatt, unabhängig von Art und Umfang der Stromlieferungen. Die Preise für die Stromlieferungen sind nicht Gegenstand dieses Preisblattes. Die nachfolgend aufgeführten Preiskomponenten unterstehen der

Aufsicht durch die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg. Preisänderungen aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben sowie Entscheidungen von Regulierungsinstanzen und Gerichten werden ohne Verzug an die Kunden weiter gegeben.

Allgemeine Konditionen

- **Anwendungszeiten:** Hochtarif: Montag bis Freitag, in der Regel 7 bis 20 Uhr; Niedertarif: übrige Zeit inkl. gesetzlicher Feiertage. EKS behält sich eine Verschiebung der Anwendungszeiten vor.
- **Kommunalrabatt auf Netzentgelten in Niederspannung:** Auf dem Netznutzungsentgelt von Liegenschaften im Eigentum einer Gemeinde und in Niederspannung gewährt EKS einen Rabatt von 10% auf folgende Entgelte: Grundpreis, Leistungspreis, Arbeitspreis. Ausgenommen vom Rabatt sind: Die Stromlieferung, Netznutzung auf Mittel- und Hochspannung, Preise für den Messstellenbetrieb, sämtliche gesetzliche Abgaben inkl. die Konzessionsabgaben. Grundlage bilden § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der Konzessionsabgabenverordnung bzw. der jeweilige Konzessionsvertrag.
- **Gesetzlich begründete Preisänderungen:** Die Ansätze für Netznutzung und Stromversorgung unterliegen behördlicher Überwachung. Gesetzlich begründete Preisänderungen sowie allfällig neue Abgaben und Steuern können jederzeit angepasst und an den Kunden weitergegeben werden.
- **Beschaffung:** Falls zum Beschaffungszeitpunkt auf dem Markt nicht genügend Herkunftsnachweise vorhanden sind, kann die Beschaffung angepasst werden.
- **Mehrwertsteuer:** Alle Bruttopreise verstehen sich inklusive 19% Mehrwertsteuer.
- **Inkraftsetzung:** Das vorliegende Preisblatt ist gültig ab dem Rechnungsmonat Januar und ersetzt alle früheren Veröffentlichungen der EKS zu den Netznutzungsentgelten.
- **Geschäftsbedingungen:** Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG (EKS). Diese können unter www.eks.ch abgerufen werden. Bei Unstimmigkeiten über die Auslegung dieses Preisblattes entscheidet die Geschäftsleitung der EKS abschließend.

Das aktuell gültige Preisblatt ersetzt das bisherige Preisblatt.